

## Anlage II

zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

### 1. Netzanschlusskosten<sup>1</sup>

Die Kosten für die Herstellung eines Standard-Wasseranschlusses bis zu 1 ¼“ = DN 32 betragen:

	netto	brutto <sup>2</sup>
<b>1.1 Netzanschlusskosten für Einzelanschlüsse (Wasser)</b>		
Vom Netzanschlusspunkt im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze (pauschal)	2.233,64 €	2.390,00 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, inkl. Tiefbau durch EWF (pro Meter)	mit Oberfläche	106,54 €
	ohne Oberfläche	93,46 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, Tiefbau durch Kunde (pro Meter)	48,60 €	52,00 €
<b>1.2 Netzanschlusskosten für einen koordinierten Wasser-Netzanschluss</b> Zusätzliche Verlegung von Strom, Gas oder Nahwärme in demselben Graben		
Vom Netzanschlusspunkt im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze (pauschal)	1.364,49 €	1.460,00 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, inkl. Tiefbau durch EWF (pro Meter)	mit Oberfläche	79,44 €
	ohne Oberfläche	68,22 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, Tiefbau durch Kunde (pro Meter)	48,60 €	52,00 €

<sup>1</sup> Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der nachfolgend genannten Beträge gesondert zu ermittelnde Kosten. Übliche Hausanschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden. Eine Abweichung von üblichen Hausanschlüssen ist auch gegeben, wenn die gesamte Anschlusslänge 40 m überschreitet.

### 2. Zeitlich befristete Anschlüsse (Bauwasser/kurzzeitige Anschlüsse)

#### 2.1 Bauwasser

Für jeden nicht gemessenen Wasserverbrauch werden unabhängig von der bezogenen Wassermenge 20,00 EUR netto (= 21,40 EUR brutto<sup>2</sup>) je Bauobjekt berechnet. Die pauschal berechnete Wassermenge gilt mit Fertigstellung des Rohbaus als verbraucht. Die Art der Bauweise (Fertigbau, Teilfertigbau usw.) hat keinen Einfluss auf die Pauschalabrechnung. Der Betrag ist mit der Inbetriebnahme des endgültigen Hausanschlusses fällig und wird mit den Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt. Für größere Bauobjekte, die über den Rahmen von Wohnbauten (bis 6 Wohnungen) hinausgehen bzw. auf Wunsch des Anschlussnehmers, wird ein Wasserzähler eingebaut. Die Berechnung erfolgt gemäß Abs. 1.1 (Grundpreis) und Abs. 1.2 (Mengenpreis).

<sup>2</sup> Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

## 2.2 Kurzzeitige Baumaßnahmen (Standrohre)

Für kurzzeitige Baumaßnahmen (nicht zur Pool- oder Schwimmbeckenbefüllung) werden Standrohre mit entsprechenden Messeinrichtungen vermietet. Die Berechnung erfolgt gemäß Abs. 1.2 (Mengenpreis) und einem täglichen (Werktage) Grundpreis von 3,00 EUR netto (= 3,21 EUR brutto<sup>2</sup>) zzgl. 50,00 EUR netto (= 53,50 EUR brutto<sup>2</sup>) Bereitstellungspauschale inkl. Überprüfung und Desinfektion nach DIN 2001-2 und W 408.

## 3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH erhebt gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.

Hausanschluss Wasser bis 1 ¼" = DN 32	netto	brutto <sup>2</sup>
für die erste Versorgungseinheit (VE)	925,23 €	990,00 €
zuzüglich für die zweite Versorgungseinheit (VE)	462,62 €	495,00 €
zuzüglich jede weitere Versorgungseinheit (VE) (jeweils)	186,92 €	200,00 €

## 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

		netto	brutto <sup>3</sup>
4.1 Rückständige Forderungen gemäß Abschnitt 13.2 der Ergänzenden Bestimmungen (pro Mahnung)		1,50 €	1,50 €
4.2 Rückständige Forderungen gemäß Abschnitt 13.3 der Ergänzenden Bestimmungen (Wegegeld)		37,50 €	37,50 €
4.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt 13.4 der Ergänzenden Bestimmungen nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch	für die Einstellung der Versorgung	51,00 €	51,00 €
	für die Wiederaufnahme der Versorgung	51,00 €	60,69 € <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

<sup>3</sup> Die genannten Bruttopreise unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>4</sup> Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.